

Anwalts blatt



DeutscherAnwaltVerein

Die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit des partiernenannten Schiedsrichters

Rechtsanwalt Burkhard Lotz, Frankfurt a. M.

Während die Auswahl eines Richters auf dem Prinzip der Gesetzlichkeit des Richters beruht, setzt sich ein Schiedsgericht in der Regel aus zwei von den Parteien benannten Schiedsrichtern zusammen, die sich ihrerseits auf einen Obmann einigen sollen. Kommt keine Einigung zustande, so wird der Obmann von einer Ernennungsstelle ausgewählt.

Der partiernenannte Schiedsrichter wird in der Regel auf der Basis sozialer Kontakte ausgewählt. Kontakte können vielfältiger Natur sein, Verwandtschaft, Freundschaft, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu Parteien, Vereinen oder Gruppen, geschäftliche Kontakte und vieles mehr. Ohne diese Kontakte und das hierdurch begründete Vertrauen der Partei in „ihren“ Schiedsrichter würde das Schiedsgerichtswesen verkümmern.

Die durch die Partei benannten Schiedsrichter finden sich in einem Spannungsfeld zwischen der Erwartungshaltung der sie ernennenden Partei und der an sie kraft Schiedsordnung bzw. Gesetz gestellten Anforderung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit. Einerseits muss aus begründetem Anlass einer Partei die Möglichkeit eingeräumt werden, einen von der anderen Partei benannten parteilichen oder abhängigen Schiedsrichter zu „entfer-



Aufsätze

nen“, andererseits gilt es zu verhindern, dass eine Partei einen ihr unbequemen Richter allzu leicht ausschalten kann.

Vor dem Hintergrund der Neufassung des deutschen Schiedsrechts und der steigenden Bedeutung der nationalen und internationalen außergerichtlichen Streitbeilegung stellt sich die Frage, inwieweit die von der Rechtsprechung entwickelten hohen Anforderungen an die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Schiedsrichter weiterhin Gültigkeit haben.

Nachstehend wird untersucht, inwieweit und auf welche Art und Weise die Schiedsordnungen dieses Ziel der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit sicherstellen und welche Besonderheiten des Schiedswesens bei einer möglichen Neubeurteilung der Frage der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit zu berücksichtigen sind. Die Ausführungen fokussieren hierbei die sozialen und wirtschaftlichen Kontakte zwischen der Partei und ihrem Schiedsrichter.

1. Geltende Regelungen

a) Deutsches Prozessrecht

Da die Tätigkeit des Schiedsgerichts zwar nicht hoheitlich, wie das staatliche Gericht einzustufen ist, gleichwohl aber Recht spricht, handelt es sich auch bei der Überparteilichkeit des Schiedsrichteramtes um ein Gebot mit Verfassungsrang (Art. 97 GG)¹.

Vor der Novellierung² des 10. Buches der ZPO konnte ein Schiedsrichter nach § 1032 I a. F. ZPO aus den gleichen Gründen wie ein Richter abgelehnt werden, nämlich in den Fällen, in denen er von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, wie auch in Fällen der Besorgnis der Befangenheit. Die Ausschließungsgründe sind in § 41 ZPO in 6 Ziffern katalogartig erfasst. Die Besorgnis der Befangenheit wird generalklauselartig in § 42 Abs. 2 ZPO dahingehend definiert, dass ein geeigneter Grund vorliegt, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.

Das novellierte 10. Buch der ZPO schreibt nicht direkt vor, dass ein Schiedsrichter unparteilich und unabhängig zu sein hat. Mittelbar ergibt sich dieses Erfordernis aus der in § 1035 Abs. 5 ZPO geregelten Bestellung der Schiedsrichter durch das Gericht und aus dem Ablehnungsrecht nach § 1036 Abs. 2 ZPO, falls Zweifel an der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit eines Schiedsrichters bestehen.

Um die Akzeptanz des deutschen Schiedsrechts für internationale Verfahren zu erhöhen, wurde die neue Ablehnungsregelung der ZPO dem internationalen Standard angepasst. Von einem Verweis auf die in §§ 41 und 42 ZPO geregelten nationalen Ablehnungsgründe eines staatlichen Richters wurde deshalb abgesehen.

Die Neufassung des Ablehnungsrechts in § 1036 ZPO entspricht fast wortwörtlich dem Art. 12 des UNICITRAL-Modellgesetzes³, welches zur internationalen Rechtsvereinheitlichung auf dem Gebiet der Handelsschiedsgerichtsbarkeit erlassen wurde und vielfach Anlass gab, die nationalen Regelungen des Schiedsrechts sowie die internationalen Schiedsgerichtsordnungen entsprechend zu überarbeiten. Sie bezweckt die Vereinfachung und Beschleunigung sowie insbesondere die internationale Vereinheitlichung des Schiedsverfahrens.

b) Schiedsgerichtsordnungen

Die von der International Bar Association herausgegebenen Rules of Ethics for International Arbitrators beginnen mit folgendem Statement:

International arbitrators should be impartial, independent, competent, diligent and discreet.

Es überrascht, dass hiernach diese Eigenschaften nur als Soll-Vorschrift gefordert werden. Ziffer 2.1 dieser Rules of Ethics stellt dann allerdings klar, dass ein Schiedsrichter sich nur bestellen lassen darf, wenn er unbefangen ist. In Ziffer 3 der Rules of Ethics werden die Elemente der Befangenheit von Schiedsrichtern insbesondere im Hinblick auf Geschäftsbeziehungen ausführlich dargestellt. Der Grad der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit ist Maßstab für eine mögliche Befangenheit (bias).

Die diversen Schiedsgerichtsordnungen gehen fast einhellig von der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit eines jeden Schiedsrichters aus. Die UNCITRAL⁴, die LCIA⁵, die AAA⁶, die WIPO⁷, die SCC⁸, die Wiener⁹ und die DIS-Schiedsgerichtsordnung¹⁰ ent-

halten die positive Forderung, dass die Schiedsrichter unparteilich und unabhängig sein müssen. Darüber hinaus verlangt § 15 DIS, dass jeder Schiedsrichter sein Amt nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben hat und dabei an keine Weisungen gebunden ist.

Abweichend hiervon legen Art. 7 der ICC-Schiedsgerichtsordnung¹¹ und basierend auf Art. 180 Abs. 1 c. des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG) auch die Schiedsgerichtsordnung der Züricher Handelskammer in Art. 16 Satz 1 nur fest: Jeder Schiedsrichter muss von den Parteien des Schiedsverfahrens unabhängig sein und bleiben.

Beide Regelungen scheinen auf die Unparteilichkeit des Schiedsgerichts vordergründig zu verzichten und nur die Unabhängigkeit zu verlangen. Obwohl seit 1975 die ICC trotz zahlreicher Modifikationen ihrer Schiedsgerichtsordnung um die Konfusion und Diskussion bezüglich dieses Punktes weiß, erfolgte keine Anpassung. Dies wird damit erklärt, dass dem Gericht die Freiheit gegeben sein muss, über den Begriff der Unabhängigkeit zu entscheiden. Es sei selbstverständlich, dass ein Schiedsrichter zu keiner Partei eine die freie Entscheidung beeinflussende Beziehung haben dürfe¹². Der objektiv gefasste Begriff der Unabhängigkeit kann von einem Gericht einfacher beurteilt werden, als der subjektive Begriff der Unparteilichkeit, der sich mehr im Kopf eines Schiedsrichters abspielt und deshalb zum Zeitpunkt der Ernennung nicht objektiviert werden kann¹³. Hieraus ergibt sich insbesondere bei internationalen Schiedsgerichtsällen ein weiterer Spielraum für das Gericht, um unterschiedlichen Wirtschafts- und Rechtssystemen gerecht zu werden¹⁴. Auch das Schweizer Recht versteht die Unparteilichkeit als Teil der Unabhängigkeit.

c) Non-Neutral-Arbitrator

Aus deutscher Sicht ein Extremfall¹⁵ sind Verfahren mit einem „Non-Neutral-Arbitrator“, der der ihn ernennenden Partei gegenüber wohlwollend sein muss und nicht den gleichen Neutralitätsstandard einzuhalten hat, wie der „neutrale“ dritte Schiedsrichter in einem inländischen Schiedsverfahren. Der ABA/AAA Code of Ethics for Arbitrators in Commercial Disputes¹⁶ setzt sich ausdrücklich mit dem sog. „Non-Neutral Arbitrator“ auseinander. Solche Verfahren sind nach US-amerikanischem Recht und den Schiedsverfahrensregeln der AAA ausdrücklich zugelassen.

Die deutsche Rechtsprechung und Literatur lehnt den „Non-Neutral Arbitrator“ überwiegend ab¹⁷, weil dieses Verfahren wesentliche Prinzipien des Schiedsgerichtswesens verletzt und praktische Probleme in der Handhabung¹⁸ bestehen.

1 Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, 6. Aufl., Kapitel 9, Anm. 4.

2 Neu gefasst durch SchiedsVfG vom 22.12.1997 (BGBl. I, S. 3224).

3 UNICITRAL-Modellgesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit (angenommen von der Kommission der Vereinten Nationen für Internationales Handelsrecht am 21.6.1985).

4 Uncitral Arbitration Rules.

5 London Court of International Arbitration.

6 American Arbitration Association.

7 World Intellectual Property Organisation.

8 Arbitration Institute of the Stockholm Chamber of Commerce.

9 Schiedsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich in Wien.

10 Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit.

11 International Court of Arbitration of the International Chamber of Commerce, Paris.

12 Derains/Schwartz, A Guide to the new ICC-Rules of Arbitration, 1998, S. 109.

13 Hascher, „ICC Practice in Relation to the Appointment, Confirmation, Challenge, Replacement of Arbitrators“, ICC Ct. Bull., Vol. 6, No. 2 (1995), pp. 4, 5-6; Lionnet, Handbuch der internationalen und nationalen Schiedsgerichtsbarkeit, 2. Aufl., S. 184.

14 Craig Park Paulson, International Chamber of Commerce Arbitration, 2. Aufl., S. 211.

15 Böckstiegel, DIS Materialien I (1997), S. 10.

16 herausgegeben von der American Bar Association und American Arbitration Association abgedruckt in (1985) X Year Book Commercial Arbitration, S. 131 Canon VII.

17 Schlosser in Stein-Jonas, ZPO, 20. Aufl. § 1032 Anm. 20 mit zahlreichen Nachweisen in Fußnote 82.

18 Redfern, Hunter, International Commercial Arbitration, 2. Aufl., S. 219.



2. Sicherstellung der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit

Da gesellschaftliche und geschäftliche Beziehungen für einen Außenstehenden schwer erkennbar sind und die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit subjektive Bereiche der Einstellung berühren, verlangen die staatlichen und institutionellen Schiedsregeln von jedem Schiedsrichter eine Selbstauskunft.

a) Mitteilungspflicht

Die ZPO sowie sämtliche untersuchten Schiedsordnungen sehen eine Mitteilungspflicht der Schiedsrichter vor, entsprechend Art. 12 Abs. 1 des UNCITRAL-Modellgesetzes:

Wird einer Person ein Schiedsrichteramt angetragen, so hat sie alle Umstände offenzulegen, die berechtigte Zweifel an ihrer Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken können.

Nach dem UNCITRAL-Modellgesetz und den Rules of Ethics sind regelmäßig nur die Umstände offenzulegen, die „berechtigte“ Zweifel wecken können. Diese Regelung findet sich in § 16.1 der DIS- und Art. 7 Abs. 2 der ICC-Schiedsordnung, den Schiedsgerichtsordnungen WIPO in Art. 22 b, AAA in Art. 7, LCIA in Art. 5.3, SCC in Art. 17.2 und UNCITRAL in Art. 9. Zweispurigkeit fährt die LCIA. Nach Art. 5.3 sind „justified doubts“ offenzulegen; zugleich ist eine Negativerklärung abzugeben, dass außer den offen gelegten keine Umstände bekannt sind, die Anlass zu berechtigten Zweifeln geben.

Der deutsche Gesetzgeber hat sich demgegenüber zu einer weitergehenden Offenbarungspflicht entschlossen. Nach § 1036 Abs. 1 ZPO umfasst die Offenbarungspflicht alle Umstände, die Zweifel an der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken können. Eine Beschränkung auf nur „berechtigten“ Zweifel wurde nicht übernommen. Nach § 1036 Abs. 2 ZPO kann allerdings auch nach deutschem Recht ein Schiedsrichter nur abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, die „berechtigte Zweifel“ an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit aufkommen lassen. Somit verlangt das deutsche Recht im Gegensatz zu vielen Schiedsordnungen Aufklärung auch über solche Umstände, die nicht Gegenstand einer Ablehnung sein können und erzielt dadurch eine größere Transparenz.

Unterschiedliche Regelungen finden sich zum Adressaten der Offenlegung. Gibt es einen Administrator, erfolgt die Bestätigung gegenüber diesem, der diese dann seinerseits an die Parteien weiterleitet, so z. B. bei den Schiedsgerichtsordnungen nach den Regeln der AAA und LCIA. Nach der Schiedsordnung der UNCITRAL (Artikel 9) besteht diese Verpflichtung dem gegenüber, der an den Schiedsrichter herangetreten ist; erst nach seiner Bestellung hat der Schiedsrichter solche Umstände den Parteien mitzuteilen, sofern er diese nicht schon vorher unterrichtet hat. Artikel 22 (b) WIPO verlangt zusätzlich die Offenlegung auch gegenüber einem bereits benannten Schiedsrichter. Zur Herstellung einer möglichst offenen Atmosphäre empfiehlt sich ohnehin die gleichzeitige Offenlegung gegenüber allen am Verfahren Beteiligten.

Die Schiedsgerichtsordnungen enthalten eine Mitteilungspflicht, wenn offenzulegende Punkte während des Verfahrens eintreten oder bekannt werden.

b) Ablehnungsgründe

Das Gegenstück zur freien Schiedsrichterwahl durch eine Partei ist das Ablehnungsrecht des gewählten Schiedsrichters durch die andere Partei.

Nach § 1036 Abs. 2 ZPO kann ein Schiedsrichter nur abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, die berechtigte Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit aufkommen lassen oder, wenn er die zwischen den Parteien vereinbarten Voraussetzungen nicht erfüllt. Es wird die Auffassung vertreten, dies sei nichts anderes, als die sich im Deutschen Prozessrecht findende „Besorgnis der Befangenheit“¹⁹. Eine Besorgnis der Befangenheit liegt nur dann vor, wenn ein objektiv vernünftiger Grund gegeben ist, der die Partei von ihrem Standpunkt aus befürchten lassen kann, der Richter oder Schiedsrichter werde nicht unparteiisch sachlich entscheiden.²⁰

Die Gründe, die zur Abhängigkeit und Parteilichkeit führen können, lassen sich besser greifen, wenn man sie in Fallgruppen einteilt. Bei den Fallgruppen der Feindschaft, der Voreingenom-

menheit, der Vorbefassung mit der Sache oder die ungleiche Behandlung der Parteien ergeben sich beim Schiedsrichter gegenüber einem Richter keine wesentlichen Unterschiede. Es kann deshalb auf die einschlägige Kommentierung zur Ablehnung eines Richters in derartigen Fällen verwiesen werden.

Unterschiede bestehen in der besonders interessanten Fallgruppe der Beziehungen eines Schiedsrichters zu einer Partei. Parteien neigen dazu, nur solchen Personen zu vertrauen, die sie auf irgendeine Art und Weise kennen gelernt haben, z. B. bei einem Vortrag gehört, mit ihnen gesprochen oder diese zumindest gesehen haben.

Diese Fälle sozialer oder wirtschaftlicher Kontakte bedürfen einer näheren Betrachtung.

Die Befangenheit wird bejaht:

- bei Verwandtschaft oder Freundschaft mit einer Partei²¹
- Schiedsrichter ist Mieter oder Darlehensnehmer einer Partei²²
- Ehefrau eines Schiedsrichters ist in der Kanzlei einer Partei angestellt²³
- Gespräch mit Parteivertreter und deren Anwalt über den Gegenstand des Schiedsverfahrens bei gleichzeitiger Bewirtung²⁴
- Vereinbarung zwischen dem Kläger und einem Schiedsrichter, dass sein Honorar im Falle der Verurteilung des Beklagten aus Urteilssumme vorweg befriedigt werden soll²⁵
- Schiedsrichter hat für eine Partei ohne Wissen der anderen Partei bereits ein Gutachten in dieser Sache erstellt²⁶
- Schiedsrichter, der als Rechtsanwalt die ernennende Partei gewöhnlich vertritt oder in einer gleich gelagerten Sache schon vertreten hat²⁷
- Schiedsrichter gehört Anwaltskanzlei an, die die Muttergesellschaft einer Partei seit Jahren vertrat²⁸
- Schiedsrichter bespricht sich mit einer Partei alleine und nimmt mit ihr Besichtigungen vor²⁹
- Schiedsrichter nimmt ausschließlich für ihn bestimmte Informationen entgegen³⁰
- Schiedsrichter war Zeuge über Tatsachen, die in dem Verfahren eine Rolle spielen³¹
- Schiedsrichter steht im Angestelltenverhältnis zur Partei³²
- der nicht von einer Partei ernannte Schiedsrichter bezeichnet sich als Vertreter seiner Partei³³
- Schiedsrichter arbeitet für eine Wirtschaftsorganisation, die mit den Interessen einer Partei verbunden ist³⁴
- Schiedsrichter ist Aktionär einer Partei, der bei Prozessverlust erhebliche wirtschaftliche Einbußen drohen³⁵
- unzutreffende Angaben über Verflechtung einer Partei mit einem Schiedsrichter³⁶
- Alleinschiedsrichter wird während des Verfahrens als Schiedsgutachter tätig³⁷
- Schiedsrichter, der den als Rechtsanwalt einer Partei tätigen Vertreter in einem anderen Rechtsstreit persönlich angegriffen hat³⁸

19 Schwab/Walter, aaO, Kapitel 14, Anm. 6.

20 Baumbach/Lauterbach, ZPO, 57. Aufl., § 42, Anm. 10 mit zahlreichen weiteren Nachweisen.

21 Schwab aaO, Kap. 14, Anm. 8.

22 OLG Stuttgart, JW 1928, 1322.

23 BGE, 92 I 271.

24 OLG München, BB 1971, 886.

25 KG, KGBl. 1933, 20.

26 Rev. Arb. 1975, 235; OLG Dresden, JW 1938, 2154.

27 OLG Hamburg, JZ 1956, 226; RGZ 152, 9; Gruber, ZRP 97, 216; a. A. bei gelegentlicher Beratung LG Mannheim, BauR 1998, 403.

28 Schmitz vs. Zilverti et al. Int. Arb. Rep. Mai 1994 (9th Civ.).

29 OLG Hamburg, OLG Rspr. 15, 298; 31, 16.

30 OLG Neustadt, MDR 1955, 616.

31 RG, Warn. 1933, Nr. 160.

32 LG Dortmund, WuW 1968, 691.

33 OLG München, JW 1929, 3175.

34 OLG Braunschweig, OLG Rspr. 25, 240.

35 BGE 111 Ia 74.

36 OLG Karlsruhe bei Raeschke-Kessler Jb Pr SchdG 2, 234.

37 BGH, NJW 72, 827.

38 LG Duisburg, ZIP 82, 229.



- Italienischer Obmann hatte Doppelstaatsbürgerschaft, die sich nur mit der Nationalität einer Partei deckte³⁹
Die Befangenheit wird verneint:
- kurzes Gespräch mit einer Partei vor der Annahme des Amtes⁴⁰
- Freundschaft zum Anwalt⁴¹
- gemeinsame Tätigkeit des Schiedsrichters und einer Partei in demselben Büro vor 2 Jahrzehnten mit späteren sporadischen Kontakten⁴²
Das Vorliegen der Befangenheit wird unterschiedlich gesehen:
- Schiedsrichter vereinbart mit nur einer Partei ein Honorar⁴³
- Schiedsrichter hatte früher Geschäftsbeziehungen zu einer Partei⁴⁴
- Schiedsrichter ist bereits in AGB einer Partei benannt⁴⁵
Die Fülle der die Befangenheit bejahenden Fälle zeigt, dass eine Befangenheit im Zweifel angenommen wird.

c) Sanktionen

Zur Sicherstellung der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit sieht das Gesetz verschiedene Sanktionen vor, die entweder den Schiedsrichter alleine oder den Schiedsspruch treffen können.

Erweist sich eine Selbstauskunft als unvollständig oder falsch oder fehlt es an der gebotenen Unparteilichkeit und Unabhängigkeit, so kann unter Umständen das Ablehnungsverfahren vor dem Schiedsgericht und bei fehlender Regelung oder fehlendem Erfolg vor dem staatlichen Gericht durchgeführt werden. Diese Entscheidung kann einem Schiedsgericht zumindest nach deutschem Recht nicht abschließend übertragen werden⁴⁶. Hat der Schiedsrichter durch eine falsche Auskunft und damit in vertragswidriger Weise eine Kündigung des Schiedsrichtervertrages veranlasst, so besteht für ihn persönlich das Risiko seinen Vergütungsanspruch zu verlieren und schadenersatzpflichtig zu werden⁴⁷.

Schiedssprüche, die auf einem Verfahren beruhen, welches diese Prinzipien unberücksichtigt lässt, können unter Umständen nach § 1060 Abs. 2 i. V. m. § 1059 Abs. 2 Ziff. 1 d ZPO aufgehoben⁴⁸ oder es kann bei ausländischen Schiedssprüchen die Anerkennung nach § 1061 ZPO bzw. nach Art. V 1 e UN-Übereinkommen⁴⁹ versagt werden.

Ein Ablehnungsverfahren kann im Interesse eines zügigen Verfahrens nur innerhalb von 2 Wochen eingeleitet werden. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist.

Ob man im Beschleunigungsinteresse bei der Ablehnung eines Schiedsrichters soweit gehen sollte, wie bei Sachverständigen, wonach nur solche Umstände herangezogen werden dürfen, die dem Antragsteller während der Ablehnungsfrist bekannt wurden⁵⁰, erscheint zweifelhaft.

Wie beim Verfahren vor ordentlichen Gerichten darf die Richterablehnung gerade im Schiedsverfahren kein Instrument zur Verzögerung des Verfahrens sein. Deshalb wird das Ablehnungsrecht verwirkt, wenn die berechnigte Partei sich in Kenntnis der Ablehnungsgründe in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat⁵¹. Ist der Ablehnungsgrund bekannt, kann die zur Ablehnung berechnigte Partei auf das Ablehnungsrecht im Einzelfall verzichten. Ein allgemeiner Verzicht hingegen ist unwirksam⁵².

3. Die Schwierigkeiten der Selbstauskunft

Dem Schiedsrichter obliegt eine Mitteilungspflicht über alle Umstände, teilweise, abhängig von den jeweiligen Regelwerken, auch nur über diejenigen Umstände, die berechnigte Zweifel an seiner Unabhängigkeit und Unparteilichkeit aufkommen lassen können. Dieser objektiven Verpflichtung steht die subjektive Einschätzung der in Frage kommenden Umstände durch den Schiedsrichter gegenüber. Hat ein Schiedsrichter nur über die ihm bekannten Umstände aufzuklären oder muss er Nachforschungen anstellen. Wenn ja, bis zu welcher Grenze hat ein Schiedsrichter zu prüfen? Muss er auch Umstände seines Privatlebens oder gar Geschäftsgeheimnisse offenbaren?

Abstrakt mögen die Fragen noch relativ einfach zu beantworten sein. Konkret sind die Grenzen fließend und können einen Schiedsrichter vor schwere oder sogar unlösbare Probleme stellen. Ist ein Schiedsrichter als Rechtsanwalt in einer überörtlichen Großkanzlei tätig und wurde er von einer Konzerngesellschaft benannt, so fragt

sich, inwieweit er die Tätigkeit der Kanzlei für andere Gesellschaften des oft aus hunderten Gesellschaften bestehenden Konzerns zu prüfen und zu offenbaren hat. Hat er in diesem Zusammenhang auch über Konsortien, Bauargen oder Kooperationen aufzuklären?

Wie steht es bei einer Benennung durch eine Bank, wenn diese Bank die Hypothek des Schiedsrichters finanziert oder er oder seine Kanzlei eine Kontoverbindung mit einem erheblichen Kontokorrentkredit unterhält? Muss er die Kreditbeträge bzw. -rahmen mitteilen, damit die Partei den Grad seiner Abhängigkeit bestimmen kann? Entsprechendes gilt bei Besitz von Aktien eines Konzerns oder Konzernunternehmens. Hat er sein Gesamtdotum oder gar seine gesamten Vermögensverhältnisse offen zu legen, damit der Grad der möglichen Abhängigkeit näher bestimmt werden kann? Wo endet die Aufklärungspflicht und beginnt der Schutz seiner Privatsphäre?

Ein bislang nicht behandeltes weiteres Problem stellt sich für Rechtsanwälte, Richter und Wirtschaftsprüfer, die von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Inwieweit darf überhaupt eine Mitteilung erfolgen? Hier besteht eine weitgehende gesetzliche Schweigepflicht, die beispielsweise für Rechtsanwälte in § 43 a Abs. 2 BRAO und § 2 Abs. 2 u. 3 BO gesetzlich geregelt ist und nur offenkundige und solche anderen Tatsachen ausnimmt, die ihrer Bedeutung nach zweifelsfrei, auch nach Beendigung des Mandats⁵³ keiner Verschwiegenheit bedürfen. In welchem Konkurrenzverhältnis stehen diese Vorschriften zur Aufklärungspflicht des Schiedsrichters? Liegt keine Entbindung von der Schweigepflicht durch die Partei vor, die auch konkludent etwa durch Benennung des Schiedsrichters durch eine Partei erfolgen kann, darf ein Rechtsanwalt keine Angaben über die der Verschwiegenheit unterliegenden Umstände mitteilen, es sei denn, die Offenlegungspflicht des § 1036 ZPO wäre als befreiende *lex specialis* anzusehen.

4. Die Besonderheiten des Schiedsverfahrens

Die richterliche Tätigkeit untersteht dem Gebot der Distanz und Neutralität⁵⁴, wobei es zu ihrem Wesen gehört, dass sie von nicht beteiligten Dritten ausgeübt wird⁵⁵. Vom Grundsatz her gilt dies ohne Ausnahme auch für die Schiedsgerichtsbarkeit⁵⁶.

Das Prinzip der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Schiedsrichters gehört zu den wesentlichen und unabdingbaren „Minimalia“ eines rechtsstaatlichen Verfahrens⁵⁷. Dieser zum ordentlich zählende Grundsatz begrenzt die Unabhängigkeit des Schiedsgerichts⁵⁸. Gleichwohl sind wegen der Besonderheiten des Schiedswesens die Fälle der Richterablehnung nur mit Vorsicht auf die Schiedsrichterablehnung zu übertragen.

39 Fertilizer Corp. of India et al. vs. IDI Management Inc. 517 F. Supp. 948 (S.D. Ohio 1981), VII Yearbook 382 (1982) and VIII Yearbook 419 (1983).

40 OLG München, BB 1971, 886; OLG Neustadt, MDR 1955, 616.

41 Schwab, aaO, Kap. 14 Anm. 8.

42 US Court of Appeal „Health Service Management Corp vs. Hughes“ (975 F. 2d 1253, 7 th Cir. 1992).

43 Nußbaum, JW 1926, 15; KG, OLG Rspr. 33, 142.

44 RGZ 51, 392 ff; 90, 309; OLG Hamburg, JZ 1956, 226; a. A. Craig, aaO S. 231 f.

45 Celle, OLG 2000, 57; a. A. Mankowski, EWIR 2000, 411.

46 BGHZ 34, 274 ff.

47 Schwab aaO Kap. 14 Anm. 14.

48 BGH, RPS Beilage 11 zum BB 1999, 9 = NJW 1999, 2370, wonach eine Prüfung nach Ablauf der Ausschlussfrist nur ausnahmsweise vorzunehmen ist, wenn ein besonders schwerwiegender und eindeutiger Fall von Befangenheit vorliegt.

49 UN-Übereinkommen = New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. 6.1958, BGBl. II 1961, S. 122.

50 OLG Frankfurt/M BauR 2001, 991.

51 Baumbach/Lauterbach, ZPO, 57. Aufl., § 1036, Anm. 6.

52 Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren 1991, S. 15 Anm. 30; Schwab, aaO, Kap. 14, Anm. 2.

53 Feuerich Braun, BRAO 4. Aufl., § 43 a, Anm. 19 f.

54 BVerfG, NJW 1976, 1391.

55 BVerfGE 3, 377, 381.

56 BGH NJW 1969, 750; NJW 1971, 139; NJW 1976, 109.

57 Schwab, aaO, Kap. 30, Anm. 23.

58 Habscheid, NJW 1962, 5 (11).



Es ist dem Wesen der Schiedsgerichtsbarkeit immanent, dass zwischen dem parteiernenannten Schiedsrichter und der diesen benennenden Partei mehr oder weniger enge Kontakte bestehen. Ungeachtet dessen sehen die Schiedsgerichtsordnungen ausnahmslos auch ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit vor.

Bei der Auslegung dieser Begriffe wird oft zu wenig bedacht, dass das Schiedsgericht auf dem Vertrauen der Parteien beruht und jede Partei „ihren“ Schiedsrichter bestellt, so dass die Beteiligten bei den Beisitzern zumeist keine völlige Objektivität erwarten. Bei der Prüfung der berechtigten Zweifel an der Unvoreingenommenheit muss dies berücksichtigt werden, so dass nur eine intensivere die Unabhängigkeit beeinflussende Verbundenheit des Schiedsrichters mit einer Partei als Ablehnungsgrund gelten darf⁵⁹. Deshalb werden unterschiedliche Maßstäbe für parteiernenannte Schiedsrichter und den Obmann gefordert⁶⁰.

Der BGH⁶¹ sieht, dass die Parteischiedsrichter vielfach als Interessensvertreter auftreten und „demgemäß ihr Amt mehr oder weniger einseitig ausüben“. Die Parteien benennen vielfach solche Schiedsrichter, von denen sie erwarten, sie würden den Rechtsstreit zu ihren Gunsten entscheiden. Aufgrund dieses engen Vertrauensverhältnisses der ernennenden Partei zu „ihrem“ Schiedsrichter spricht der BGH⁶² sogar vom Grundrecht der Parteien zur Wahl eines eigenen Schiedsrichters.

Im Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit wird die privatautonome Gestaltung des Verfahrens den Parteien überlassen. Dass schärfere Anforderungen an die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit eines Schiedsrichters gestellt werden können, ist unproblematisch und folgt aus § 1036 Abs. 2 ZPO. Allerdings sollten zuvor die Auswirkungen einer solchen Selbstbindung sorgfältig bedacht werden. Erleichterungen hingegen sind nicht grenzenlos zulässig, auch wenn teilweise die Meinung vertreten wird, dass der Grundsatz der Unabhängigkeit der Rechtspflege sich nicht ohne weiteres auf das Schiedsverfahren übertragen lasse, da es auf einer Parteivereinbarung beruhe⁶³ und dass sogar auf die Unabhängigkeit des Schiedsgerichts verzichtet werden könne⁶⁴. Die Grenze bilden solch schwerwiegenden Mängel, die die Grundlagen des staatlichen und wirtschaftlichen Lebens berühren⁶⁵. Diese Grenze wird nicht schon überschritten, wenn sich nach der vereinbarten Verfahrensregel bei der Bildung des Schiedsgerichts ein Übergewicht einer Partei ergibt. Sie ist allerdings überschritten, wenn durchgreifende Bedenken gegen die Person des Schiedsrichters und seine Amtsführung bestehen. Dies ist zu bejahen, wenn ein Schiedsrichter wegen seiner besonderen Beziehungen zu einer Partei ungeeignet ist und sich bei seiner Amtsführung hiervon leiten lassen⁶⁶. Die engen Beziehungen allein sind demnach nicht ausreichend. Hinzukommen muss eine deshalb zu beanstandende Amtsführung.

Die Gefahr der Abhängigkeit wird grundsätzlich verneint, wenn jede Partei gleichermaßen Einfluss auf die Zusammensetzung der Richterbank nehmen kann. Sie wird sogar dann verneint, wenn ein Schiedsrichter in Allgemeinen Geschäftsbedingungen einer Partei benannt ist, da dieser im Rahmen der Vertragsfreiheit benannt worden sei⁶⁷. Vermögen die Parteien aufgrund von Schiedsrichterlisten „ihren“ Schiedsrichter auszuwählen und damit die Zusammensetzung der Richterbank zu beeinflussen, bestehen selbst im Verbandsprozess mit Nichtverbandsmitgliedern diese Bedenken nicht, solange keine Dominanz der Verbandsschiedsrichter feststellbar ist⁶⁸. Die Grenze bildet jetzt § 1034 Abs. 2 ZPO.

Während die Parteiunabhängigkeit des Schiedsrichters dann gegeben ist, wenn dieser in keinem persönlichen oder sachlichen Abhängigkeitsverhältnis zu einer Partei steht, wird die Unabhängigkeit des Schiedsgerichts insgesamt gewährleistet, wenn beide Parteien den gleichen Einfluss auf die Zusammensetzung der Richterbank eingeräumt wird. Dass in einem so gebildeten Gremium die Parteischiedsrichter ruhig den Rechtsfall aus der Parteiperspektive sehen können, erscheint unschädlich wie Habscheid⁶⁹ anschaulich beschreibt:

Wie einmal Piero Calamandrei, der verstorbene Florentiner Ordinarius für Prozessrecht im Hinblick auf Anwälte und Richter bemerkte, sieht eben die Wahrheit verschieden aus, je nachdem, ob man sie von der Seite betrachtet oder ihr aber ins Gesicht schaut. Ein Schiedsgericht in der üblichen Dreierbesetzung, in dem die von den Parteien benannten Schiedsrichter die Wahrheit, das Recht, um das es geht aus ihrer Perspektive sehen, während ihm

der Obmann „Ins Gesicht sieht“, ist vielleicht in besonders hohem Grade in der Lage, ein gerechtes, ein richtiges Urteil zu fällen.

Eine durch die Waage in den Händen der Justitia bildlich dargestellte unparteiliche und unabhängige Entscheidung ist solange sichergestellt, als der Obmann diese Kriterien uneingeschränkt erfüllt und die besitzenden Schiedsrichter den jeweiligen Grad der Abhängigkeit und Parteilichkeit gleichermaßen einhalten, selbst dann, wenn diese im Extremfall als „verlängerte Parteibank“ fungieren. Aus rechtsstaatlichen Gründen kann dies nicht beanstandet werden.

Es fragt sich deshalb, ob nicht diese Rechtsgedanken zeitgemäßer sind und einen geänderten Unabhängigkeitsmaßstab der Beisitzer tragen können, selbstverständlich nur, solange die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit des Schiedsgerichts insgesamt gewahrt bleibt⁷⁰.

Schlosser⁷¹ fordert zutreffend, dass „nur die Neutralität des Schiedsgerichts insgesamt, nicht aber auch eines jeden einzelnen Schiedsrichters“ unverzichtbar sei. Auch Art. 15 der ICC-Regeln verlangt:

In jedem Fall handelt das Schiedsgericht fair und unparteiisch.

Lionnet⁷² will wegen der Besonderheiten der Schiedsgerichtsbarkeit keine zu strengen Maßstäbe an die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der beisitzenden Schiedsrichter anlegen. Böckstiegel⁷³ geht aus pragmatischen Gründen einen Mittelweg, wenn er die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit aller, also auch der parteiernenannten Schiedsrichter verlangt, eine Ablehnung in einem späteren Verfahrensstadium aber nur aus zwingenden Gründen zulassen will, um eine Wiederholung wesentlicher Verfahrensteile und weitere Kosten zu vermeiden.

Die praktizierten Verfahren der alternativen Streitbeilegungen (ADR = Alternativ Dispute Resolution)⁷⁴ messen teilweise der Unabhängigkeit der Beisitzer ebenfalls weniger Bedeutung zu. Dass keine Partei in ihrer eigenen Sache Schiedsrichter sein kann, entspricht einem fundamentalen Rechtssatz und bedarf keiner weiteren Ausführung. Handelt es sich bei der Partei aber um eine juristische Person, so wird diese durch ihr Organ vertreten. Gestützt auf eine Rechtsprechung, die hierzu in der ersten Hälfte des letzten Jahrhunderts ergangen ist, wird die Mitwirkung eines vertretungsberechtigten Organmitglieds einer juristischen Person als Schiedsrichter als „ein krasser Verstoß gegen die Grundidee der Rechtsprechung“ gesehen und für unzulässig erklärt⁷⁵. Muss dies auch dann gelten, wenn beide Parteien ihre Organe als Schiedsrichter benennen und damit die Balance des Schiedsgerichts gewahrt bleibt?

So gibt es in den Vereinigten Staaten verkürzte nicht bindende Verfahren, sog. „Mini Trials“⁷⁶, in welchen je ein Seniorpartner der Geschäftsführung einer jeden Partei zusammen mit einer dritten Person, einem sog. „Neutral Adviso“ die Leitung übernehmen. Diese Gremium legt die Verfahrensregeln fest und lässt sich den Streitfall von jeder Partei vortragen. Danach versuchen die Vertreter

59 Schwab, aaO, Kap. 14, Anm. 7.

60 Schwab, aaO, Kap. 14, Anm. 7, insbesondere Fußnote 14 mit zahlreichen Nachweisen; Craig, aaO, S. 232.

61 BGH, NJW 1972, 827; NJW 1971, 139.

62 BGH, RPS, Beilage 15 zum BB 1996, 18.

63 OLG Frankfurt/M., AWD 1960, 217.

64 Craig, aaO, S. 211/223.

65 BGH, NJW 1971, 986.

66 BGH, NJW 1986, 3027.

67 Celle, OLG R 2000, 57; a. A. Mankowski, EWIR 2000, 411.

68 Piaget, ZSR 1952 (71), 279a.

69 Habscheid, NJW 1962, 5, 9.

70 Dieser Gedanke findet sich beispielsweise im englischen Arbitration Act von 1950, der die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nur für den Vorsitzenden (umpire) vorschrieb.

71 Schlosser, aaO, § 1032, Anm. 20.

72 Lionnet, aaO, S. 188.

73 Böckstiegel, DIS Materialien I (1997), S. 10 f.

74 Ein Überblick hierzu findet sich bei Goedel in: Vertragsgestaltung und Streiterledigung in der Bauindustrie und im Anlagenbau (II), Bd. 4/II, Schrifreihe der DIS, S. 67 ff; Arkin, International Business Lawyer 1993, 373 ff.

75 Schlosser, aaO § 1032, Anm. 8.

76 Duve, RPS, Beilage 9 zum BB 1998, 15 (18).



der Geschäftsführung einen Kompromiss zu finden. Falls sie dies wünschen, kann der „Neutral Advisor“ seine Meinung zu einem möglichen Ausgang im Falle der Durchführung eines Streitverfahrens abgeben⁷⁷.

Dieses Verfahren ist in seiner Struktur durchaus mit einem Schiedsverfahren vergleichbar. Im Falle einer Entscheidung kommt es letztendlich immer auf den Obmann an, der quasi als Einzelschiedsrichter fungiert und dem die beisitzenden Schiedsrichter gleichsam als „Parteiberater“ zur Verfügung stehen. Die Beteiligung von Organmitgliedern bringt für die jeweiligen Parteien den Vorteil mit, dass der Obmann aus erster Hand die Fakten und Hintergründe des Falles geschildert bekommt. Hierdurch wird sichergestellt, dass die ergehende Entscheidung sämtliche Punkte berücksichtigt und mögliche Missverständnisse ausgeräumt werden können. Hierdurch erhöht sich die Akzeptanz der Entscheidung durch die Parteien. Mit exakt derselben Begründung wird in internationalen Schiedsverfahren mit 3 Schiedsrichtern die Wahl eines parteiernannten Schiedsrichters aus dem Land oder Kulturkreis der ernennenden Partei als völlig selbstverständlich zugelassen⁷⁸.

Das Schiedsgericht kann und muss erkannte Parteilichkeiten innerhalb des Gremiums ausgleichen. Da kraft Schiedsrichtervertrages alle Schiedsrichter zum Abfassen eines von einer möglichen Befangenheit eines Schiedsrichters unbeeinflussten Schiedsspruchs verpflichtet sind und wegen des bestehenden Beratungsgeheimnisses keine Hilfestellung „von außen“ besteht, sind die anderen Schiedsrichter kraft Schiedsrichtervertrages zum Gegensteuern verpflichtet, damit sich die Befangenheit nicht auf den Inhalt des Urteils auswirken kann. Die Parteien sollten sich darüber im klaren sein, dass die Benennung eines abhängigen Interessenvertreters als Schiedsrichter schnell zu einem Eigentor führen kann, weil sein Einfluss stark nachlässt, wenn die anderen Schiedsrichter von ihm keine objektive Bewertung erwarten können⁷⁹. Durch diesen Selbstheilungsmechanismus kann selbst bei einer Parteilichkeit eines Schiedsrichters die oberste Maxime eines fairen und unparteiischen Schiedsgerichts gewahrt bleiben.

Soweit ersichtlich wird dies bislang im Befangenheitsverfahren nicht beachtet. Es erfolgt keine Prüfung, ob trotz der möglichen Befangenheit eines Beisitzers das Schiedsgericht insgesamt unabhängig bleibt und ein faires Verfahren gewährleistet ist.

5. Neubewertung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit

Das neue Schiedsrecht bietet der Rechtsprechung die Chance, je nach Lage des Einzelfalles von den auf alter Gesetzeslage entschiedenen Fällen abzurücken und stärker die Besonderheiten des Schiedsverfahrens zu berücksichtigen. Nachdem das neue deutsche Schiedsrecht nach dem Willen des Gesetzgebers auf dem international umgesetzten Model-Law beruht und von einem Verweis auf die nationalen Ablehnungsgründe eines staatlichen Richters bewusst Abstand genommen hat, muss die Neufassung der Ablehnungsregeln auch entsprechend den internationalen Gepflogenheiten ausgelegt werden. Hierbei hilft es, dass die UNCITRAL auf ihrer Homepage zum Model-Law ergangenen internationale Entscheidungen mit dem Ziel der internationalen Rechtsvereinheitlichung publizieren will⁸⁰.

Losgelöst von den vielfach Jahrzehnte zurückliegenden Fällen, sollte die künftige Rechtsprechung auch die internationale Entwicklung und die Bedürfnisse der Parteien im Auge haben. Auch werden die Gerichte hierbei die vielfältig diskutierten und praktizierten alternativen Streitbeilegungsverfahren und deren Entwicklung berücksichtigen müssen.

Die Frage, wie eng der soziale Kontakt zwischen dem zu ernennenden Schiedsrichter und „seiner“ Partei gehen darf, ist nicht geregelt und kann durchaus unterschiedlich gesehen werden. Von generalisierenden Betrachtungen ist nur zu warnen. Stets kommt es auf die konkreten Umstände des Einzelfalles an.

In der Praxis ventilieren regelmäßig Prozessbevollmächtigte und ihre Partei bereits vor dem Erstkontakt mit einem Schiedsrichter, ob die mögliche Nähe der in Frage kommenden Person zur Partei eine Ablehnung rechtfertigen könnte. Dies gilt insbesondere für die klagende Partei, da sie ein besonderes Interesse an der schnellen und reibungslosen Durchführung des Schiedsverfahrens hat,

während der beklagten Partei ein vorgeschaltetes Ablehnungsverfahren gelegen kommen mag.

Üblich und deshalb nicht zu beanstanden ist die allgemeine Unterrichtung des Kandidaten über die Parteien und die Art und den Umfang des Streitgegenstandes, um festzustellen, ob der Kandidat das Amt grundsätzlich annehmen kann, hieran interessiert ist und sich fachlich und zeitlich in der Lage sieht, sein Amt zu übernehmen. Gerade durch diesen Erstkontakt können frühzeitig mögliche Befangenheitsgründe, Interessenskollisionen und andere Verfahrenshemmnisse ausgeschlossen werden⁸¹. Alle sachbezogenen allgemein informierenden Gespräche in üblichem Rahmen, gemessen an der Größe und Schwierigkeit des Schiedsfalles, müssen deshalb zugelassen werden.

Es dürfte auch unbedenklich sein, wenn ein Vorstand eines Konzerns mit Sitz im Ausland einen Schiedsrichter aus Kosten- und Termingründen zu einem Transatlantikflug in die Zentrale zwecks Vorstellung bei gleichzeitiger Bewirtung einlädt und es sich um ein bloßes Kennenlerngespräch handelt, bei dem es neben der Problemschilderung nur darum geht, den Schiedsrichter und seine fachliche Eignung kennen zu lernen? Eine Fixierung der Gesprächsdauer für ein solches Informationsgespräch erscheint nicht sachgerecht⁸².

Gewährleistet nicht generell die Wahl eines Unbekannten mit Kennenlerngespräch einschließlich Bewirtung in angemessenem Rahmen viel eher dessen Unabhängigkeit, als die Wahl eines einer Partei schon bekannten Schiedsrichters?

Infolge der enormen Spezialisierung der Wirtschaft, die sich in der Anwaltschaft fortsetzt, gibt es oft nur eine beschränkte Anzahl geeigneter Schiedsrichter. Werden neben der Spezialisierung noch Sprachkenntnisse oder gar Kenntnisse ausländischen Rechts gefordert, so gibt es kaum noch geeignete Kandidaten und es werden noch weniger, falls man auch die ausschließt, die eine gewisse Nähe zu einer Partei haben.

Falls eine frühere Tätigkeit zur Ablehnung generell ausreicht, werden Konzerne und hoch spezialisierte Unternehmen diskriminiert. Diese beschäftigen bei großem Beratungsbedarf mitunter sämtliche Spezialisten eines Sachgebietes zumindest einmal in deren Berufsleben. Bedenkt man auch, dass allein bei einem einzigen Großprojekt bis zu 700 Firmen beteiligt sein können⁸³, ist unschwer vorstellbar, dass bei einer entsprechenden Vielzahl an Schiedsverfahren schnell sämtliche als Schiedsrichter in Frage kommenden Spezialisten eines Fachgebietes verbraucht sind. Sind bei einer früheren Geschäftsbeziehung diese Spezialisten als Schiedsrichter für immer ausgeschlossen, muss der Konzern sich künftig mit Generalisten bescheiden, während der gegnerische Nichtkonzern Schiedsrichter mit Spezialwissen benennen darf. Führt eine frühere Tätigkeit generell zum Ausschluss eines Schiedsrichters, so führt dies zur ungleichen Behandlung der Parteien und überdies dazu, dass die besten in Frage kommenden Schiedsrichter nicht mehr zur Verfügung stehen⁸⁴.

Frühere Geschäftsbeziehungen zu einer Partei sollten deshalb abhängig von dem Zeitraum des Zurückliegens, der Intensität und Dauer unschädlich sein⁸⁵. Dies gilt auch, wenn damals eine gleichgelagerte Sache Gegenstand der Geschäftsbeziehung war. Allerdings muss ein Wirtschaftsprüfer als Parteischiedsrichter abgelehnt werden, der im Einklang mit seinem Berufsrecht beide Parteien mit widerstreitenden Interessen in derselben Sache mit deren Zustimmung beraten hat, worauf Hellwig im Zusammenhang mit der Öff-

77 Redfern-Hunter, aaO, S. 29 f.

78 Lionnet, aaO, S. 175.

79 Böckstiegel, DIS Materialien I (1997), S. 8.

80 www.uncitral.org.

81 Böckstiegel, DIS Materialien I (1997) S. 7.

82 Teilweise wird die Auffassung vertreten, maximal 30 Minute; Zeitgrenzen sind im Hinblick auf den unterschiedlichen Umfang des Streitstoffes und mögliche Besonderheiten eines Falles höchst problematisch.

83 Lotz, ZfBR 1996, 233.

84 Lionnet, aaO, S. 189.

85 Lionnet, aaO, S. 189.



nung des Rechtsberatungsmarktes für Nichtanwälte zutreffend hinweist⁸⁶.

Laufende nicht berufsbezogenen Geschäftsbeziehungen allgemeiner Natur werden dann unbedenklich sein, wenn sie sich auf die übliche Geschäftstätigkeit der ernennenden Partei beziehen, z. B. Geschäftsbeziehung zur Bank, Versicherung etc.

Im Zuge des zusammenwachsenden Europas darf die nationale Rechtsprechung auch die internationalen Maßstäbe sowie die Besonderheiten des Schiedswesens nicht außer Acht lassen, zumal es sich bei dem Begriffspaar „Unparteilichkeit und Unbefangenheit“ um international praktizierte elementare Rechtsgedanken handelt.

Hierbei wird auch zu berücksichtigen sein, dass im internationalen Schiedsgerichtswesen selbst einseitig bestellte Schiedsgerichte anerkannt wurden. Zwar stellt sich nach dem Zusammenbruch des Ostblocks zumindest dort nicht mehr das Problem der einseitig zusammengesetzten Aussenhandelsschiedsgerichte, die regelmäßig bei internationalen Schiedsverfahren mit einheimischen Schiedsrichtern ausgewählt aus einer gleichgeschalteten Schiedsrichterliste zu bilden waren, doch zeigen die hierzu ergangenen Entscheidungen⁸⁷, dass selbst bei einer politischen Gleichschaltung aller Schiedsrichter für sich allein noch kein Versagungsgrund zur Anerkennung eines Schiedsurteils anzunehmen ist. Die nach dem Zusammenbruch aufgestellten osteuropäischen Schiedsordnungen sehen zwar entsprechend der westlichen Praxis die übliche Bestellung eines oder dreier Schiedsrichter vor, doch wird auch heute noch die Freiheit der Schiedsrichterwahl nicht immer vollständig gewährt⁸⁸.

Diese Ausgangslage besteht auch in China. Die CIETAC-Regeln⁸⁹ sehen die Ernennung zumindest des oft alles entscheidenden Obmanns von einer Schiedsrichterliste (Panel of Arbitration) vor; wenngleich sich auf dieser Liste auch einzelne Ausländer befinden.

Wie diese Beispiele zeigen, muss in jedem Fall bei internationalen Schiedsverfahren einzelfallbezogen ein anderer Beurteilungsmaßstab gelten.

6. Schlussbetrachtung

Im Interesse des guten Rufs des Schiedsgerichtswesens sind alle Schiedsrichter aufgerufen ihre Schiedsrichterfunktion ernst zu nehmen und die Parteiinteressen zurückzustellen. In aller Regel geht es den Parteien primär um die Sicherstellung eines fairen Verfahrens auf der Basis des vereinbarten Rechts, welches mit einem nachvollziehbaren fairen Schiedsspruch endet. Gewährleistet ein Schiedsrichter dies auch bei einer gewissen Nähe zur ernennenden Partei, so erfüllt er seine Aufgabe und das in ihn gesetzte Vertrauen.

Für Rechtsanwälte ergibt sich diese Verpflichtung zusätzlich aus ihrem Berufsrecht, welches ihnen nicht nur gegenüber dem Staat, sondern auch gegenüber einer Partei eine unabhängige Stellung einräumt⁹⁰.

Die Akzeptanz der Schiedsgerichtsbarkeit steigt, wenn die persönlichen und geschäftlichen Beziehungen in der abzugebenden Selbstauskunft offengelegt werden. Für die Beantwortung der Frage der Nähe zur Partei sollten für den Obmann und die Beisitzer unterschiedliche Kriterien gelten. Bei Zweifelsfällen sollten die Gerichte zusätzlich prüfen, ob das Schiedsgericht insgesamt die Kriterien der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit erfüllt. Solange Waffengleichheit besteht und das Schiedsgericht insgesamt unabhängig und unparteilich handeln kann, ist gegenüber den Beisitzern ein gelockerter Befangenheitsmaßstab anzuwenden.

Die Neudefinition der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit sollte grenzüberschreitend ausgerichtet werden, um den international erfolgreich vereinheitlichten Schiedsregelungen mit nur noch unwesentlichen Abweichungen Rechnung zu tragen.

⁸⁶ Hellwig, AnwBl 2/2000 Sonderheft S. 31 f.

⁸⁷ BGHZ 55, 162; 52, 184; OLG Frankfurt RIW 1989, 913; siehe auch OLG Frankfurt AWD 1960, 217.

⁸⁸ Heger, RIW 1999, 481 (485 f) mit zahlreichen Nachweisen.

⁸⁹ China International Economic and Trade Arbitration Commission Arbitration Rules.

⁹⁰ Siehe §§ 1, 3 Abs. 1 BRAO.